

Lohn und Gehalt 2 Übungen und Musterklausuren

POD 12.0 Druckversion vom 28.01.2019
© 2015-2019 EduMedia GmbH, Ilmenau

Das Buch inkl. der Übungen und Musterklausuren
erhalten Sie unter www.edumedia.de/verlag/554.

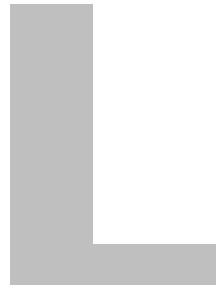
Alle Rechte vorbehalten.
Internetadresse: <http://www.edumedia.de>
Verlag: EduMedia GmbH, Ziegelhüttenweg 4,
98693 Ilmenau
Redaktion: Julia Koschig
Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH,
Arnoldstraße 13, 04299 Leipzig

Printed in Germany

Produktnummer: 527

0100020800





Lösungen zu den Übungen

In diesem Kapitel finden Sie die Lösungen zu den 9 Übungsaufgaben aus dem 1. Kapitel der Bücher

Lohn und Gehalt 2 - Übungen und Musterklausuren
(www.edumedia.de/verlag/554)

Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene - Übungsbuch mit Lösungen
(www.edumedia.de/verlag/809)

Inhalt

1. Übung: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile
2. Übung: Ermittlung gesetzlicher Abzugsbeträge in besonderen Fällen
3. Übung: Pauschalversteuerung: Spezifische Anwendungsgebiete
4. Übung: Abfindungen
5. Übung: Betriebliche Altersvorsorge
6. Übung: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle
7. Übung: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer
8. Übung: Reisekosten
9. Übung: Umzugskosten

Hinweis: Nebenrechnungen sind mit

NR

gekennzeichnet und

aufgabenbezogen nummeriert.

Lösungen zur 1. Übung: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile

Aufgabe 1: Gesetzliche Zukunftssicherungsleistung, Rabattgewährung durch Dritte

Ermittlung des geldwerten Vorteils durch Rabattgewährung

NR 1

ortsüblicher Endpreis			2.800,00 €
Bewertungsabschlag	4 %	von	2.800,00 €
			-112,00 €
Wert der Ware			<u>2.688,00 €</u>
Zahlung des Arbeitnehmers			-2.000,00 €
Sachbezugswert			<u>688,00 €</u>
Rabattfreibetrag	nicht anwendbar, da Rabattgewährung durch Dritten		
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil			<u><u>688,00 €</u></u>

Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

NR 2

1. Ermittlung des Jahresarbeitslohns mit und ohne sonstigen Bezug

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug

12	x	3.000,00 €		36.000,00 €
+ sonstiger Bezug				NR 1
				<u>688,00 €</u>
Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigen Bezug				36.688,00 €

2. Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	6.967,00 €	6.743,00 €	224,00 €
SolZ 5,50%			12,32 €
KiSt 9,00%			20,16 €

Ermittlung des sv-pflichtigen Teils der Einmalzahlung

NR 3

			KV / PV
anteilige BBG	5 x	4.537,50 €	22.687,50 €
bisher beitragspfl. Entgelt verbleiben (SV-Luft)	5 x	3.000,00 €	<u>15.000,00 €</u>
			<u><u>7.687,50 €</u></u>
somit beitragspflichtig			688,00 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Winfried Müller

1	Bruttolohn						
2	Gehalt					3.000,00 €	
3	gwV Rabatt			NR 1		688,00 €	
4						3.688,00 €	
5							
6	Gesetzliche Abzüge						
7	Steuern						
8	LSt lfd.	aus	3.000,00 €			561,91 €	
9	SolZ					30,90 €	
10	KiSt					50,57 €	
11							
12	LSt sonst. Bezug	NR 2				224,00 €	
13	SolZ sonst. Bezug	NR 2				12,32 €	
14	KiSt sonst. Bezug	NR 2				20,16 €	
15							
16	SV-Beiträge Arbeitnehmer						
17	KV lfd. allg.	7,3 %	aus	3.000,00 €		219,00 €	
18	KV lfd. Zusatz	0,45 %	aus	3.000,00 €		13,50 €	
19	PV lfd.	1,525 %	aus	3.000,00 €		45,75 €	
20	PV lfd. Zusatz	0,25 %	aus	3.000,00 €		7,50 €	
21	AV lfd.	1,25 %	aus	3.000,00 €		37,50 €	
22							
23	KV Einmalzahlung allg.	7,3 %	aus	688,00 €	NR 3	50,22 €	
24	KV Einmalzah. Zusatz	0,45 %	aus	688,00 €	NR 3	3,10 €	
25	PV Einmalzahlung	1,525 %	aus	688,00 €	NR 3	10,49 €	
26	PV Einmalzah. Zusatz	0,25 %	aus	688,00 €	NR 3	1,72 €	
27	AV Einmalzahlung	1,25 %	aus	688,00 €	NR 3	8,60 €	
28						-1.297,24 €	
29							
30	Nettolohn						2.390,76 €
31							
32	Sonstige Zahlungen oder Abzüge						
33	gwV Rabatt					-688,00 €	
34	AG-Zuschuss zum Versorgungswerk	9,3 %	von	3.688,00 €		342,98 €	
35						-345,02 €	
36							
37	Auszahlungsbetrag						2.045,74 €

Aufgabe 2: Nebenberufliche Tätigkeit / Übungsleiterfreibetrag

a) Ermittlung des geldwerten Vorteils durch Rabattgewährung

NR 1

		KV / PV
lfd. Gehalt		575,00 €
Übungsleiterpauschbetrag	2.400,00 € : 12 Monate	-200,00 €
steuer- und beitragspflichtig		<u>375,00 €</u>

Das steuer- und beitragspflichtige Entgelt liegt mit 375,00 € unter der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 €. Da die Dozententätigkeit neben der Hauptbeschäftigung die einzige Nebentätigkeit ist, gilt sie als geringfügige Beschäftigung (Minijob). Da kein Befreiungsantrag zur RV vorliegt, ist der anteilige RV-Beitrag einzubehalten.

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Monika Rosenthal für Januar

1	Bruttolohn					
2	Lohn/Gehalt				575,00 €	
3						575,00 €
4						
5	Gesetzliche Abzüge					
6	Steuern					
7	LSt lfd.	aus	375,00 €	NR 1	56,66 €	
8	SolZ				0,00 €	
9	KiSt				5,10 €	
10						
11	SV-Beiträge Arbeitnehmer					
12	RV lfd.	3,6 %	aus	375,00 €	NR 1	13,50 €
13						-75,26 €
14						
15	Nettolohn / Auszahlungsbetrag					499,74 €

c) Ermittlung der Arbeitgeberaufwendungen

KV pauschal	13 %	aus	375,00 €	NR 1	48,75 €
RV pauschal	15 %	aus	375,00 €	NR 1	56,25 €
Umlage U1	0,9 %	aus	375,00 €	NR 1	3,38 €
Umlage U2	0,24 %	aus	375,00 €	NR 1	0,90 €
Umlage U3 (INSO)	0,06 %	aus	375,00 €	NR 1	0,23 €
Arbeitgeberaufwendungen gesamt					<u>109,51 €</u>

d) Aufgrund des pauschalen RV-Beitrages von 15 % des Arbeitgebers wäre auch die Pauschalversteuerung mit 2% möglich gewesen.

Aufgabe 3: Privatnutzung von Firmenfahrzeugen / Kostenmethode

a) Ermittlung des geldwerten Vorteils aus Firmenwagen für

2018

NR 1

Kosten

AfA	18.131,00 € + 19 % Ust / 8 Jahre	2.696,99 €
lfd. Kosten (brutto)	2.200,00 € + 19 % Ust	2.618,00 €
Reparaturen, Wartung (brutto)	150,00 € + 19 % Ust	178,50 €
Versicherung		825,00 €
Kfz-Steuer		300,00 €
Gesamtkosten		<u>6.618,49 €</u>
Kosten pro km	6.618,49 € / 40.000 km	0,17 €

tatsächlicher Nutzwert in 2018

privater Nutzwert gesamt	23.700 km x 0,17 €	4.029,00 €
davon pausch. Fahrten Whg/erste Tätigk.	200 AT x 23 km x 0,30 €	1.380,00 €
individuell steuer- u. beitragspflichtig		<u>2.649,00 €</u>

Verrechnung mit bereits versteuerten Beiträgen in 2018

pauschal versteuerbar für Fahrten Whg/erste Tätigkeitsstätte		1.380,00 €
bereits pauschal versteuert	103,50 € x 12 Monate	- 1.242,00 €
noch pauschal versteuerbar		<u>138,00 €</u>
individuell zu versteuern		2.649,00 €
bereits individuell versteuert	190,00 € x 12 Monate	- 2.280,00 €
		<u>369,00 €</u>

b) Ermittlung der Steuern auf den sonstigen Bezug aus Firmenwagen

NR 2

1. Ermittlung des Jahresarbeitslohns mit und ohne sonstigen Bezug

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug

12	x	2.190,00 €	26.280,00 €
-		Freibetrag	-1.900,00 €
			<u>24.380,00 €</u>

+ sonstiger Bezug

NR 1

369,00 €

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigen Bezug

24.749,00 €

2. Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	2.987,00 €	2.888,00 €	99,00 €
SolZ 5,50%			5,44 € ¹
KiSt			0,00 €

¹ Hinweis: Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beiträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Ermittlung der Steuern auf den sonstigen Bezug aus Firmenwagen

Eine Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung muss hier nicht erfolgen, da die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

Ermittlung der Pauschalsteuer für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte

NR 3

Pauschalbetrag für lfd. Monat		103,50 €
Restbetrag aus Vorjahr	NR 1	<u>138,00 €</u>
		241,50 €
pauschale Lohnsteuer	15 % aus 241,50 €	36,22 € ²
SolZ	5,5 % aus 36,22 €	<u>1,99 €</u>
		38,21 €

² Hinweis: Bei der manuellen Berechnung von Lohnsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuer-Beiträgen wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern der Wert nach der zweiten Kommastelle „abgeschnitten“.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Cornelia Färber

1	Bruttolohn					
2	Gehalt				2.000,00 €	
3	Pkw pauschal Nutzwert				190,00 €	
4	Pkw pauschal Whg/erste Tätigkeitsstätte				103,50 €	
5	Rest Nutzwert Vorjahr			NR 1	369,00 €	
6	Rest pauschal Whg/erste Tätigkeitsst. Vorjahr			NR 1	138,00 €	
7	abzgl. pauschale Steuerbeträge			NR 2	-38,21 €	
8						2.762,29 €
9						
10	Gesetzliche Abzüge					
11	Steuern					
12	LSt lfd.	aus			2.190,00 €	
13		abzgl. Freibetrag			<u>190,00 €</u>	
14					2.000,00 €	231,66 €
15	SolZ					5,11 €
16						
17	LSt sonst. Bezug			NR 2		99,00 €
18	SolZ sonst. Bezug			NR 2		5,44 €
19						
20	SV-Beiträge Arbeitnehmer					
21	KV lfd. allg.	7,3 %	aus		2.190,00 €	159,87 €
22	KV lfd. Zusatz	0,45 %	aus		2.190,00 €	9,86 €
23	PV lfd.	1,525 %	aus		2.190,00 €	33,40 €
24	RV lfd.	9,3 %	aus		2.190,00 €	203,67 €
25	AV lfd.	1,25 %	aus		2.190,00 €	27,38 €
26						
27	KV Einmalzahlung allg.	7,3 %	aus		369,00 €	NR 1 26,94 €
28	KV Einmalzah. Zusatz	0,45 %	aus		369,00 €	NR 1 1,66 €
29	PV Einmalzahlung	1,525 %	aus		369,00 €	NR 1 5,63 €
30	RV Einmalzahlung	9,3 %	aus		369,00 €	NR 1 34,32 €
31	AV Einmalzahlung	1,25 %	aus		369,00 €	NR 1 4,61 €
32						-848,55 €
33						
34	Nettolohn					1.913,74 €
35						
36	Sonstige Zahlungen oder Abzüge					
37	Pkw lfd. Monat					-293,50 €
38	Pkw Abrechnung Vorjahr					-507,00 €
39						-800,50 €
40						
41	Auszahlungsbetrag					1.113,24 €

Aufgabe 4: Privatnutzung von Firmenfahrzeugen / Zuschuss vom Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten

Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus Firmenfahrzeug

gwV der Privatfahrten	43.000,00 € x 1 % x 8 Monate	3.440,00 €
gwV der Fahrten zw. Whg. u. erster Tätigkeitsst.	43.000,00 € x 0,03 % x 40 km x 8 Monate	4.128,00 €
Zuzahlung zu den Anschaffungskosten		<u>-2.000,00 €</u>
im laufenden Jahr zu versteuernder geldwerter Vorteil		<u><u>5.568,00 €</u></u>

Lösungen zur 2. Übung: Ermittlung gesetzlicher Abzugsbeträge in besonderen Fällen

Aufgabe 1: Nachzahlung von Arbeitslohn an ausgeschiedene Arbeitnehmer

- a) Da der Arbeitnehmer in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, muss er die ELStAM Datei erneut freigeben und damit kann nach seinen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abgerechnet werden.

Das Urlaubsgeld ist als sonstiger Bezug zu versteuern, als voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ist das bisher bescheinigte Entgelt zugrunde zu legen. Eine Schätzung in die Zukunft ist nicht vorzunehmen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitnehmer im laufenden Jahr keine weitere Beschäftigung aufnehmen wird.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind mit den Werten des letzten Abrechnungsmonats des laufenden Jahres zu ermitteln. Das Urlaubsgeld ist als Einmalzahlung abzurechnen.

- b) Der Arbeitnehmer wird mit Steuerklasse VI abgerechnet. Dabei ist das Urlaubsgeld als Jahresarbeitslohn anzusetzen und als sonstiger Bezug zu versteuern.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind mit den Werten des letzten Abrechnungsmonats des laufenden Jahres zu ermitteln. Das Urlaubsgeld ist als Einmalzahlung abzurechnen.

Aufgabe 2: Rückforderung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- a) Prüfung Beitragspflicht Weihnachtsgeld im Vorjahr

NR 1

			RV / AV
anteilige BBG	11 x	6.500,00 €	71.500,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt	11 x	5.500,00 €	60.500,00 €
verbleiben (SV-Luft)			<u>11.000,00 €</u>
somit beitragspflichtig			4.175,00 €

Die zu viel gezahlten SV-Beiträge aus November können im Februar verrechnet werden, da der zu verrechnende Zeitraum nicht mehr als 24 Monate zurück liegt und der Arbeitnehmer bisher keine Lohnersatzleistungen erhalten hat.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Peter Grube

1	Bruttolohn				
2	Gehalt			6.925,00 €	
3	Rückforderung Weihnachtsgeld			-4.175,00 €	
4					2.750,00 €
5					
6	Gesetzliche Abzüge				
7	Steuern				
8	LSt lfd.	aus	2.750,00 €	481,58 €	
9	SolZ			26,48 €	
10	KiSt			38,53 €	
11					
12	SV-Beiträge Arbeitnehmer				
13	RV lfd.	9,3 %	aus 6.700,00 €	623,10 €	
14	AV lfd.	1,25 %	aus 6.700,00 €	83,75 €	
15					
16	Verrechnung SV aus Weihnachtsgeld				
17	RV aus Nov. Vorjahr	9,3 %	aus 4.175,00 €	-388,28 €	
18	AV aus Nov. Vorjahr	1,5 %	aus 4.175,00 €	-62,63 €	
19					-802,53 €
20					
21	Nettolohn				1.947,47 €
22					
23	Sonstige Zahlungen oder Abzüge				
24	AG-Zuschuss KV	400,00 € / 2		200,00 €	
25	AG-Zuschuss PV	40,00 € / 2		20,00 €	
26					220,00 €
27					
28	Auszahlungsbetrag				2.167,47 €

- b) Die Jahresmeldung des Arbeitnehmer für das Vorjahr ist zu berichtigen.
 Steuerlich wird der Negativlohn in der Lohnsteuerbescheinigung des aktuellen Jahres berücksichtigt.

c) Nebenrechnungen

zu Zeile	3	Januar	6.925,00 €
		Februar	2.750,00 €
			<u>9.675,00 €</u>
zu Zeile	4	Januar	2.121,25 €
		Februar	481,58 €
			<u>2.602,83 €</u>
zu Zeile	5	Januar	116,66 €
		Februar	26,48 €
			<u>143,14 €</u>
zu Zeile	6	Januar	169,70 €
		Februar	38,53 €
			<u>208,23 €</u>
zu Zeile	22a	Januar	604,50 €
		Februar	604,50 €
		verr.	-390,36 €
			<u>818,64 €</u>
zu Zeile	23a	Januar	604,50 €
		Februar	604,50 €
		verr.	-390,36 €
			<u>818,64 €</u>
zu Zeile	24b	Januar	200,00 €
		Februar	200,00 €
			<u>400,00 €</u>
zu Zeile	24c	Januar	20,00 €
		Februar	20,00 €
			<u>40,00 €</u>
zu Zeile	27	Januar	97,50 €
		Februar	97,50 €
		verr.	-62,63 €
			<u>132,37 €</u>
zu Zeile	28	Januar	440,00 €
		Februar	440,00 €
			<u>880,00 €</u>

Lohnsteuerbescheinigung für 2019

1. Bescheinigungszeitraum		01.01. - 28.02.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl "U"	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		9.675	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		2.602	83
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		143	14
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		208	23
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigung und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	818	64
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	818	64
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung	400	00
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	40	00
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		132	37
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		880	00
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld: Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahlt Kindergeld			
34. Freibetrag DBA Türkei			

Hinweis: Es wäre auch möglich, die zu viel gezahlten Beiträge über einen gesonderten Antrag erstaten zu lassen. In diesem Fall werden die Beträge nicht in der Lohnabrechnung und demzufolge auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Lösungen zur 3. Übung: Pauschalversteuerung: Spezifische Anwendungsgebiete

Aufgabe 1: Pauschalierung der Lohnsteuer bei Gruppenunfallversicherung

- a) Da die Arbeitnehmer ein direktes Bezugsrecht im Schadensfall haben, handelt es sich bei den Beiträgen um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.
- b) Für eine Pauschalversteuerung der Versicherungsprämie mit 20 % dürfen 80 % des durchschnittlichen Anteils pro Arbeitnehmer (ohne Versicherungssteuer) einen Betrag von 62,00 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Prüfung:

$$1.000,00 \text{ €} \quad / \quad 10 \text{ Arbeitnehmer} \quad = \quad 100,00 \text{ € pro Arbeitnehmer}$$

$$80 \% \quad \text{von} \quad 100,00 \text{ €} \quad = \quad 80,00 \text{ €} \quad > \quad 62,00 \text{ €}$$

Die Beiträge dürfen nicht pauschal versteuert werden. Sie müssen bei den betreffenden Arbeitnehmern jeweils als sonstiger Bezug individuell nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert werden.

Aufgabe 2: Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zuschuss zur Internetnutzung

- a) Es liegt grundsätzlich steuer- und beitragspflichtiger Lohn vor, der vom Arbeitnehmer individuell versteuert werden kann und damit beitragspflichtig in den Sozialversicherungen ist. Der Arbeitgeber kann den Zuschuss jedoch mit 25% pauschal versteuern (zuzüglich SolZ und KiSt), da dieser zusätzlich zum geschuldeten Lohn gezahlt wird und 50,00 € nicht übersteigt.

Wenn der Zuschuss pauschal versteuert wird, ist er beitragsfrei in der Sozialversicherung.

- b) Der Zuschuss darf nicht pauschal, sondern muss individuell nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert werden, da er über 50,00 € im Monat liegt. Der Zuschuss ist außerdem beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Lösungen zur 4. Übung: Abfindungen

Aufgabe 1: Entlassungsabfindung mit Verwendung zur BAV

a) Ermittlung der stpfl. Abfindung mit Freibetrag für BAV (Vervielfältigung)

NR 1

Abfindung					84.760,00 €
Jahresfreibetrag betriebliche Altersvorsorge					
4 % von	80.400,00 €	=		3.216,00 €	
vervielfältigter Steuerfreibetrag		max. 10 Jahre x		3.216,00 €	= 32.160,00 €
steuerpflichtige Abfindung					<u><u>52.600,00 €</u></u>

Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug Abfindung

NR 2

Da eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt, ist zu prüfen, ob die Lohnsteuer mit oder ohne Fünftel-Regelung zu ermitteln ist (Günstigerprüfung).

mit Fünftel-Regelung

1. Ermittlung des Jahresarbeitslohns mit und ohne sonstigen Bezug

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug

12 x	5.000,00 €		60.000,00 €
+	Leistungsprämie		1.000,00 €
+	Weihnachtsgeld		5.000,00 €
-	Entgeltumwandlung BAV		-1.000,00 €
			<u><u>65.000,00 €</u></u>

+ sonstiger Bezug 1/5 von 52.600,00 € NR 1 10.520,00 €

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigen Bezug 75.520,00 €

2. Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	15.024,00 €	11.554,00 €	3.470,00 €
		3.470,00 € x 5 =	17.350,00 €

ohne Fünftel-Regelung

1. Ermittlung des Jahresarbeitslohns mit und ohne sonstigen Bezug

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug (s.o.)		65.000,00 €
+ sonstiger Bezug	NR 1	52.600,00 €
Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigen Bezug		117.600,00 €

2. Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	31.380,00 €	11.554,00 €	19.826,00 €

Günstigerprüfung: Die Lohnsteuer mit Anwendung der Fünftel-Regelung ist niedriger als die Lohnsteuer ohne Anwendung der Fünftel-Regelung. Daher ist die Lohnsteuer mit Fünftel-Regelung zu ermitteln.

Berechnung der Steuern

NR 2

LSt					17.350,00 €
SolZ	5,5 %	von	17.350,00 €	=	954,25 €
KiSt	9 %	von	17.350,00 €	=	1.561,50 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Johannes Schreiber

1	Bruttolohn					
2	Gehalt				5.000,00 €	
3	Abfindung				84.760,00 €	
4						89.760,00 €
5						
6	Gesetzliche Abzüge					
7	Steuern					
8	LSt lfd.	aus		5.000,00 €	833,66 €	
9	SolZ				45,85 €	
10	KiSt				75,03 €	
11						
12	LSt sonst. Bezug	NR 2			17.350,00 €	
13	SolZ sonst. Bezug	NR 2			954,25 €	
14	KiSt sonst. Bezug	NR 2			1.561,50 €	
15						
16	SV-Beiträge Arbeitnehmer*					
17	RV lfd.	9,3 %	aus	5.000,00 €	465,00 €	
18	AV lfd.	1,25 %	aus	5.000,00 €	62,50 €	
19						-21.347,79 €
20						
21	Nettolohn					68.412,21 €
22						
23	Sonstige Zahlungen oder Abzüge					
24	AG-Zuschuss zur KV	7,3 %	aus	4.537,50 €	331,24 €	
25	AG-Zuschuss KV Zusatz	0,45 %	aus	4.537,50 €	20,42 €	
26	AG-Zuschuss zur PV	1,525 %	aus	4.537,50 €	69,20 €	
27	KV	14,6 %	aus	4.537,50 €	-662,48 €	
28	KV Zusatz	0,9 %	aus	4.537,50 €	-40,84 €	
29	PV	3,050 %	aus	4.537,50 €	-138,39 €	
30	Beitrag zur betriebl. Altersvorsorge (Direktversicherung)					-32.160,00 €
31						-32.580,85 €
32						
33	Auszahlungsbetrag					35.831,36 €

Da die Abfindung als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, ist sie vollständig beitragsfrei in der Sozialversicherung.

b) Es ist eine Abmeldung zum 31.12.2019 zu erstellen. Dabei ist das rentenversicherungspflichtige Entgelt zu melden.

Prüfung Beitragspflicht Leistungszulage		04/2019		NR 1
anteilige BBG RV	4 x	6.150,00 €		24.600,00 €
bisher beitragspflichtig	4 x	5.000,00 €		20.000,00 €
verbleiben				<u>4.600,00 €</u>
beitragspflichtige Leistungszulage				1.000,00 €

Prüfung Beitragspflicht Weihnachtsgeld		11/2019		NR 2
anteilige BBG RV	11 x	6.150,00 €		67.650,00 €
bisher beitragspflichtig	11 x	5.000,00 €		55.000,00 €
	1 x	1.000,00 €	NR 1	<u>1.000,00 €</u>
verbleiben				11.650,00 €
beitragspflichtiges Weihnachtsgeld				4.000,00 €

Ermittlung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts im Jahr		2019		
Januar bis April	4 x	5.000,00 €		20.000,00 €
Leistungszulage April		beitragspflichtig	NR 1	1.000,00 €
Mai bis November	7 x	5.000,00 €		35.000,00 €
Weihnachtsgeld November		beitragspflichtig	NR 2	4.000,00 €
Dezember	1 x	5.000,00 €		5.000,00 €
				<u><u>65.000,00 €</u></u>

Aufgrund der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der Beitragsgruppenschlüssel: 9-1-1-1.

c) Nebenrechnungen

zu Zeile 3	60.000,00 €		
	5.000,00 €		
	<u>65.000,00 €</u>		
zu Zeile 4	10.482,78 €		
	833,66 €		
	<u>11.316,44 €</u>		
zu Zeile 5	649,56 €		
	45,85 €		
	<u>695,41 €</u>		
zu Zeile 6	941,02 €		
	75,03 €		
	<u>1.016,05 €</u>		
zu Zeile 10	52.600,00 €		
zu Zeile 11	17.350,00 €		
zu Zeile 12	954,25 €		
zu Zeile 13	1.561,50 €		
zu Zeile 22a und 23a	60.000,00 €		
	5.000,00 €		
	<u>65.000,00 €</u>		
daraus 9,3 % =	6.045,00 €		
zu Zeile 24a			
12 x 331,24 € =	3.974,88 €		
zu Zeile 24c			
12 x 69,20 € =	830,40 €		
zu Zeile 25			
12 x 703,32 € =	8.439,84 €		
zu Zeile 26			
12 x 138,39 € =	1.660,68 €		
zu Zeile 27	60.000,00 €		
	5.000,00 €		
	<u>65.000,00 €</u>		
daraus 1,25 % =	812,50 €		

Lohnsteuerbescheinigung für 2019

1. Bescheinigungszeitraum		01.01. - 31.12.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl "U"	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		65.000	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		11.316	44
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		695	41
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		1.016	05
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen		52.600	00
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		17.350	00
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		954	25
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		1.561	50
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigung und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	6.045	00
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	6.045	00
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.974	88
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	830	40
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		8.439	84
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		1.660	68
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		812	50
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld: Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahlt Kindergeld			
34. Freibetrag DBA Türkei			

- d) Da es sich bei der Abfindung der Pensionszusage um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, ist ebenfalls die Fünftel-Regelung anzuwenden. Auch für die Umwandlung der Abfindung in eine Direktversicherung wäre die Vervielfältigung anzuwenden, sodass man steuerlich zum selben Ergebnis käme. Die Sozialversicherung würde jedoch abweichen. Die Abfindung ist sozialversicherungspflichtig, da es sich hier um bereits erwirtschaftetes Arbeitsentgelt handelt.

Aufgabe 2: Beurteilung der Entlassungsabfindung

Die Abfindung ist zunächst um die bereits erwirtschafteten Lohnbestandteile, die Herrn Weber nicht zusätzlich ausgezahlt werden, zu bereinigen:

Abfindungszahlung					20.000,00 €
abzüglich:					
anteiliges 13. Monatsgehalt	9 / 12	von	3.000,00 €		-2.250,00 €
Urlaubsabgeltung	9.000,00 €	:	65 Arbeitstage	x 5 Urlaubstage	<u>-692,31 €</u>
bereinigte Entlassungsabfindung					<u><u>17.057,69 €</u></u>

Das anteilige 13. Monatsgehalt sowie die Urlaubsabgeltung sind als sonstiger Bezug zu versteuern und als Einmalzahlung zu verbeitragen, wobei die anteilige BBG zu prüfen ist.

Die bereinigte Entlassungsabfindung ist als sonstiger Bezug steuerpflichtig, wobei unter Umständen die Fünftel-Regelung (Günstigerprüfung) anzuwenden ist, da eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt.

Ferner ist die bereinigte Entlassungsabfindung beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Lösungen zur 5. Übung: Betriebliche Altersvorsorge

Aufgabe 1: Betriebliche Altersvorsorge

a) Ermittlung des steuerpflichtigen Entgelts

Gehalt		4.000,00 €
steuerfreier Beitrag in voller Höhe		-400,00 €
steuerpflichtiges Entgelt		<u>3.600,00 €</u>

Beiträge zu Unterstützungskassen sind immer in voller Höhe steuerfrei.

Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts

Gehalt				4.000,00 €
beitragsfreier Beitrag	4 %	von	6.700,00 €	= -268,00 €
beitragspflichtiges Entgelt				<u>3.732,00 €</u>

b) Ermittlung des steuerpflichtigen Entgelts

Gehalt				5.500,00 €
steuerfreier Beitrag	max. 8 %	von	6.700,00 €	-400,00 € *
steuerpflichtiges Entgelt				<u>5.100,00 €</u>

* Der monatliche Einzahlungsbetrag beträgt 400,00 €, also kann dieser Betrag auch nur maximal steuerfrei sein.

Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts

Gehalt				5.500,00 €
beitragsfreier Beitrag	max. 4 %	von	6.700,00 €	= -268,00 €
beitragspflichtiges Entgelt AV / RV				<u>5.232,00 €</u>
beitragspflichtiges Entgelt KV / PV (Beachtung der BBG)				4.537,50 €

Aufgabe 2:

Arbeitslohn für aktive Tätigkeit bei gleichzeitigem Bezug einer Betriebsrente

- a) **Betriebsrente:** Es ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Arbeitslohn: Der Altersentlastungsbetrag ist zu berücksichtigen.

Lohnsteuertabelle: Für beide Bezüge ist die besondere Lohnsteuertabelle anzuwenden, da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und Herr Ludwig keine eigenen Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung leistet.

- b) **Betriebsrente:** Es ist der Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Arbeitslohn: Der Altersentlastungsbetrag ist nicht zu berücksichtigen.

Lohnsteuertabelle: Für beide Bezüge ist die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden, da ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und Frau Grün aus ihrem Arbeitslohn Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leistet.

Lösungen zur 6. Übung: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle

Aufgabe 1: Vorstand einer AG

- a) Frau Rose ist als Vorstand der AG in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig. Da sie nicht die Aktienmehrheit hält, ist sie aber versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bis einschließlich 2018 hat sie die Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEGL) überschritten, sodass keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bestand und sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert war. Für das Jahr 2019 ist durch die Änderung der JAEGL und den Verzicht auf Teile ihrer Vergütung die entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Prüfung der Beitragspflicht in

2019

NR 1

Gehalt	6.000,00 €	x 50 %	x 12 Monate		36.000,00 €
Weihnachtsgeld	6.000,00 €	x 50 %			3.000,00 €
Nutzwert Pkw monatl.	1 %	von 38.300,00 €		=	383,00 €
	0,03 %	von 38.300,00 €	x 18 km	=	206,82 €
		abzügl. Zuzahlung			-150,00 €
					<u>439,82 €</u>
Nutzwert Pkw jährl.	439,82 €	x 12 Monate			5.277,84 €
beitragspflichtiges Entgelt					<u><u>44.277,84 €</u></u>

Durch die Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist Frau Rose ab dem Jahr 2019 wieder pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung.

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Franziska Rose

1	Bruttolohn				
2	Gehalt			3.000,00 €	
3	gwV Firmenwagen		NR 1	439,82 €	
4					3.439,82 €
5					
6	Gesetzliche Abzüge				
7	Steuern				
8	LSt lfd.	aus	3.439,82 €	733,41 €	
9	SolZ			40,33 €	
10					
11	SV-Beiträge Arbeitnehmer				
12	KV lfd. allg.	7,3 % aus	3.439,82 €	251,11 €	
13	KV lfd. Zusatz	0,45 % aus	3.439,82 €	15,48 €	
14	PV lfd.	1,525 % aus	3.439,82 €	52,46 €	
15	PV lfd. Zusatz	0,25 % aus	3.439,82 €	8,60 €	
16					-1.101,39 €
17					
18	Nettolohn				2.338,43 €
19					
20	Sonstige Zahlungen oder Abzüge				
21	gwV Firmenwagen			-439,82 €	
22	Zuzahlung Firmenwagen			-150,00 €	
23					-589,82 €
24					
25	Auszahlungsbetrag				1.748,61 €

Aufgabe 2: Statusfeststellung

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Statuskennzeichen	Begründung
ModeFix GmbH (Stimmverteilung bei Beschlussfassung entsprechend der jeweiligen Beteiligung)	Herr Schmitt, Geschäftsführer, Beteiligung mit 30 %	2	Da Herr Schmitt an der GmbH zu 30% beteiligt ist, ist das Statuskennzeichen für Gesellschafter-Geschäftsführer einzutragen.
	Herr Schneider, Geschäftsführer, nicht an der GmbH beteiligt	ohne	Da Herr Schneider nicht an der GmbH beteiligt ist, ist kein Statuskennzeichen einzutragen. Herr Schneider ist Fremdgeschäftsführer.
	Herr Schmitt junior, Sohn des Geschäftsführer Schmitt, nicht an der GmbH beteiligt	ohne	Herr Schmitt ist nicht an der GmbH beteiligt, die GmbH selbst hat keine Familienangehörige, sodass kein Statuskennzeichen einzutragen ist.
Schreinerei Müller Inh. Alois Müller	Frau Müller, Ehefrau des Inhabers	1	Frau Müller ist die Ehefrau des Inhabers, sodass das Statuskennzeichen für den Ehegatten einzutragen ist.
	Frau Schnell, nicht verwandt mit Herrn Müller	ohne	Frau Schnell ist nicht mit Herrn Müller verwandt, sodass kein Statuskennzeichen einzutragen ist. Frau Schnell ist Arbeitnehmerin.
	Frau Sauter, Schwester von Herrn Müller	ohne	Frau Sauter ist zwar die Schwester von Herrn Müller, es ist jedoch nur für Familienangehörige in gerader Linie ein Statuskennzeichen einzutragen.

Aufgabe 3: Gesellschafter-Geschäftsführer

- a) Es handelt sich um einen aufgrund seiner Kapitalbeteiligung beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer.

sozialversicherungsrechtliche Behandlung:

- die GmbH ist sozialversicherungsrechtlich nicht verpflichtet, für ihn Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten; Beiträge zur RV und AV fallen nicht an und
- die GmbH muss keine Zuschüsse zur KV und PV leisten.

lohnsteuerrechtliche Behandlung:

Lohnsteuerrechtlich ist der Geschäftsführer Arbeitnehmer; d.h. ...

- seine Vergütungen sind grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- die von der GmbH gezahlten Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung stellen daher lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar und
- die Überstundenvergütung ist nicht als Arbeitslohn, sondern als so genannte verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.

- b) Die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, da der Gesellschafter-Geschäftsführer keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

1. Ermittlung des Jahresarbeitslohns mit und ohne sonstigen Bezug

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug

Gehalt	7.000,00 € x 12 Monate	=	84.000,00 €
+ gwV Firmenwagen	800,00 € x 12 Monate	=	9.600,00 €
+ Zuschuss zur priv. KV	200,00 € x 12 Monate	=	2.400,00 €
+ Zuschuss zur priv. PV	20,00 € x 12 Monate	=	240,00 €
- Freibetrag			-17.500,00 €
			78.740,00 €

+ sonstiger Bezug			20.000,00 €
-------------------	--	--	-------------

Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigen Bezug**98.740,00 €**

2. Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	24.072,00 €	16.572,00 €	7.500,00 €
SolZ 5,50%			412,50 €

Lohn- und Gehaltsabrechnung

1	Bruttolohn			
2	Gehalt		7.000,00 €	
3	Tantieme		20.000,00 €	
4	gwV Firmenwagen		800,00 €	
5	KV AG-Zuschuss		200,00 €	
6	PV AG-Zuschuss		20,00 €	
7				28.020,00 €
8				
9	Gesetzliche Abzüge			
10	Steuern			
11	LSt lfd.	aus	8.020,00 €	
12		abzgl. Freibetrag	<u>3.500,00 €</u>	
13			4.520,00 €	718,33 €
14	SolZ			31,79 €
15				
16	LSt sonst. Bezug	NR 1		7.500,00 €
17	SolZ sonst. Bezug	NR 1		412,50 €
18				-8.662,62 €
19				
20	Nettolohn			19.357,38 €
21				
22	Sonstige Zahlungen oder Abzüge			
23	gwV Firmenwagen		-800,00 €	
24	pauschale Überstundenvergütung*		300,00 €	
25				-500,00 €
26				
27	Auszahlungsbetrag			18.857,38 €

* Darf nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden;
möglich wäre auch eine Auszahlung der Überstundenvergütung über das Darlehenskonto.

- d) Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gilt die Tantieme mit Erstellung der Bilanz als zugeflossen, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Das heißt, die Tantieme hätte im September versteuert werden müssen.

Aufgabe 4: Altersteilzeit – Gehaltsabrechnung und Bruttobelastung

a) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Herrn Rütig

1	Bruttolohn					
2	Altersteilzeitentgelt	50 %	von	8.400,00 €	4.200,00 €	
3	Aufstockungsbetrag	20 %	von	4.200,00 €	840,00 €	
4						5.040,00 €
5						
6	Gesetzliche Abzüge					
7	Steuern					
8	LSt lfd.	aus		4.200,00 €	601,50 €	
9	SolZ				33,08 €	
10						
11	SV-Beiträge Arbeitnehmer					
12	KV lfd. allg.	7 %	aus	4.200,00 €	294,00 €	
13	KV lfd. Zusatz	0,45 %	aus	4.200,00 €	18,90 €	
14	PV lfd.	1,525 %	aus	4.200,00 €	64,05 €	
15	RV lfd.	9,3 %	aus	4.200,00 €	390,60 €	
16	AV lfd.	1,25 %	aus	4.200,00 €	52,50 €	
17						-1.454,63 €
18						
19	Nettolohn / Auszahlungsbetrag					3.585,37 €

b) Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen RV-Beitrag des AG

NR 1

80% des Regelarbeitsentgelts	80 %	von	4.200,00 €	3.360,00 €
Höchstbemessungsgrundlage				
90% der BBG (RV)	90 %	von	6.150,00 €	5.535,00 €
abzügl. Regelarbeitsentgelt				-4.200,00 €
				1.335,00 €
maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage				1.335,00 €

Ermittlung der Gesamtbelastung des Arbeitgebers

Altersteilzeitentgelt	50 %	von	8.400,00 €		4.200,00 €
Aufstockungsbetrag	20 %	von	4.200,00 €		840,00 €
KV lfd. ermäßigt	7 %	aus	4.200,00 €		294,00 €
KV Zusatz	0,45 %	aus	4.200,00 €		18,90 €
PV lfd.	1,525 %	aus	4.200,00 €		64,05 €
RV lfd. Normalbeitrag aus Istentgelt	9,3 %	aus	4.200,00 €		390,60 €
RV zus. AG-Beitrag	18,6 %	aus	1.335,00 €	NR 1	248,31 €
AV lfd.	1,25 %	aus	4.200,00 €		52,50 €
Umlage U1	2,4 %	aus	4.200,00 €		100,80 €
Umlage U2	0,45 %	aus	4.200,00 €		18,90 €
Umlage U3 INSO	0,06 %	aus	4.200,00 €		2,52 €
					6.230,58 €
					6.230,58 €

Lösungen zur 7. Übung: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer

Aufgabe 1: Auslandstätigkeit mit Lohnsteuerbescheinigung

a) Beurteilung der Lohnsteuerpflicht

Der Anteil des Gehalts für Frankreich, der Auslandszuschlag und der Bonus sind nicht im Inland der Lohnsteuer zu unterwerfen, da sich Frau Kühn länger als 183 Tage in Frankreich aufgehalten hat. Eine Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug entfällt daher.

Ermittlung des in Deutschland lohnsteuerpflichtigen Arbeitsentgelts im September

NR 1

Anteiliges Gehalt für Deutschland	3.850,00 € / 22 AT x 12 AT	2.100,00 €
abzgl. monatl. Freibetrag		-100,00 €
		<u>2.000,00 €</u>

Beurteilung der Sozialversicherungspflicht

Da es sich um eine für acht Monate befristete Entsendung einer EU-Staatsangehörigen in einen EU-Staat handelt und die entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse vorliegt, verbleibt Frau Kühn im SV-System in Deutschland. Die Vergütung für ihre Auslandstätigkeit ist somit beitragspflichtig.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einmalzahlung

NR 2

anteilige BBG KV/PV	9 Monate	x	4.537,50 €	40.837,50 €
abzgl. bisher beitragspflichtiges Entgelt				
Januar	1 Monat	x	3.850,00 €	-3.850,00 €
Februar - September	8 Monate	x	4.537,50 €	-36.300,00 €
				<u>687,50 €</u>
somit beitragspflichtig aus dem Bonus				687,50 €

Da die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der KV und PV mit der Einmalzahlung nicht überschritten wird, muss die BBG in der RV und AV nicht überprüft werden.

Lohn- und Gehaltsabrechnung für Stefanie Kühn

1	Bruttolohn					
2	Gehalt				3.850,00 €	
3	Auslands- und Trennungszuschlag				1.300,00 €	
4	Bonus				1.100,00 €	
5						6.250,00 €
6						
7	Gesetzliche Abzüge					
8	Steuern					
9	LSt lfd.	aus	NR 1	2.000,00 €	261,66 €	
10	SoLZ				14,39 €	
11						
12	SV-Beiträge Arbeitnehmer					
13	KV lfd. allg.	7,3 %	aus	4.537,50 €	331,24 €	
14	KV lfd. Zusatz	0,45 %	aus	4.537,50 €	20,42 €	
15	PV lfd.	1,525 %	aus	4.537,50 €	69,20 €	
16	PV lfd. Zusatz	0,25 %	aus	4.537,50 €	11,34 €	
17	RV lfd.	9,3 %	aus	5.150,00 €	478,95 €	
18	AV lfd.	1,25 %	aus	5.150,00 €	64,38 €	
19						
20	KV Einmalzahlung allg.	7,3 %	aus	687,50 €	NR 2	50,19 €
21	KV Einmalzah. Zusatz	0,45 %	aus	687,50 €	NR 2	3,09 €
22	PV Einmalzahlung	1,525 %	aus	687,50 €	NR 2	10,48 €
23	PV Einmalzah. Zusatz	0,25 %	aus	687,50 €	NR 2	1,72 €
24	RV Einmalzahlung	9,3 %	aus	1.100,00 €		102,30 €
25	AV Einmalzahlung	1,25 %	aus	1.100,00 €		13,75 €
26						-1.433,11 €
27						
28	Nettolohn / Auszahlungsbetrag					4.816,89 €

b) Nebenrechnungen (Werte nur Sept.)

zu Zeile 3	NR 1	2.100,00 €
zu Zeile 4		261,66 €
zu Zeile 5		14,39 €
zu Zeile 16a		4.150,00 €
zu Zeile 22a und 23a		2.100,00 €
daraus 9,3 % =		195,30 €
zu Zeile 25		2.100,00 €
daraus 7,3% und 0,45%		163,00 €
zu Zeile 26		2.100,00 €
daraus 1,525% und 0,25%		37,28 €
zu Zeile 27		2.100,00 €
daraus 1,25 % =		26,25 €

Lohnsteuerbescheinigung für 2019

1. Bescheinigungszeitraum		01.09. - 30.09.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl "U"	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		2.100	00
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		261	66
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		14	39
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	4.150	00
	b) Ausländertätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigung und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	195	30
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	195	30
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		163	00
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		37	28
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		26	25
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld: Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezahletes Kindergeld			
34. Freibetrag DBA Türkei			

Aufgabe 2: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

- a) Andreas Gruber ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, d.h. seine Einkünfte bei der Montagefirma unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Da er innerhalb des Grenzbereiches von 30 km wohnt und arbeitet, greift die Grenzgängerregelung, d.h. sein Einkommen ist in Österreich zu besteuern. Es muss jedoch ein entsprechender Antrag zur Erteilung der Freistellungsbescheinigung beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden.

Herr Gruber könnte auch die unbeschränkte Steuerpflicht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass 90 % seiner Gesamteinkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen bzw. seine deutschen Einkünfte nicht den Jahresgrundfreibetrag im Kalenderjahr 2019 von 9168,00 € übersteigt. So können ihm auch die Steuerklassen II bis V für den Lohnsteuerabzug in Deutschland erteilt werden.

- b) Helena Sarikakis ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, d.h. ihre Einkünfte bei der Montagefirma unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Da sie nicht innerhalb des Grenzbereichs von 30 km wohnt, greift die Grenzgängerregelung nicht.

Frau Sarikakis könnte auch die unbeschränkte Steuerpflicht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen (die Voraussetzung dafür sind wie in Aufgabe a) zu erfüllen).

- c) Ernesto Gonzalez ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, da er in Deutschland wohnt und arbeitet. Die Lohnsteuer ist anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubehalten und abzuführen.

- d) Frank Stockinger wohnt in Deutschland und ist somit in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Da die Grenzgängerregelung das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuspricht, ergibt sich hier keine andere Besteuerung. Die Lohnsteuer ist anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubehalten und abzuführen.

- e) Can Yildiz ist unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland, da er hier seinen Wohnsitz hat. Da sein Einsatzgebiet jedoch ausschließlich in Österreich liegt, er sich außerhalb der Grenzzone von 30 km bewegt und sich mehr als 183 Tage in Österreich aufhält, liegt das Besteuerungsrecht bei Österreich als Tätigkeitsort. Beim Betriebsstättenfinanzamt ist eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zu beantragen.

Lösungen zur 8. Übung: Reisekosten

Aufgabe 1: Vorliegen einer Auswärtstätigkeit

- a) Herr Schulze hat weder durch arbeitsrechtliche Festlegungen noch durch eine quantitative Zuordnung eine erste Tätigkeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers, da er dort weniger als zwei Tage wöchentlich bzw. weniger als ein Drittel seiner Arbeitszeit tätig ist.

Für den heutigen Tag befindet er sich auf einer Auswärtstätigkeit, die bei seiner Wohnung beginnt und endet.

Es können die Fahrtkosten, die Reisenebenkosten sowie die Verpflegungsmehraufwendungen für diesen Tag erstattet werden.

- b) Herr Schneider hat eine erste Tätigkeitsstätte am Hauptsitz, da er dort überwiegend tätig ist. Die Tätigkeit in München ist daher eine Auswärtstätigkeit.

Es können sowohl die Fahrt- und Reisenebenkosten zwischen dem Hauptsitz und der Filiale in München als auch die Verpflegungsmehraufwendungen für die Abwesenheit vom Hauptsitz steuerfrei erstattet werden.

- c) Frau Schnitzler hat keine erste Tätigkeitsstätte. Sie ist keiner Betriebsstätte des Arbeitgebers zuzuordnen, da sie keine der Betriebsstätten nachhaltig aufsucht oder dort tätig ist.

Auch bei dem Großkunden in Berlin begründet sie keine erste Tätigkeitsstätte, da es sich hier um eine zeitlich befristete Auswärtstätigkeit handelt.

Der Arbeitgeber kann sämtliche Fahrt- und Reisenebenkosten, Verpflegungsmehraufwendungen für die zwei Monate – sofern die täglichen Voraussetzungen gegeben sind – sowie die tatsächlichen Übernachtungskosten oder die pauschalen Übernachtungskosten steuerfrei ersetzen.

- d) Herr Schütz hat eine erste Tätigkeitsstätte bei dem Großkunden in Berlin, da er für die Gesamtdauer seines Beschäftigungsverhältnisses dort eingesetzt wird. Es handelt sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, jedoch nicht um eine befristete Auswärtstätigkeit.

Die Woche in Stuttgart ist als Auswärtstätigkeit zu werten, da Herr Schütz keine erste Tätigkeitsstätte am Betriebssitz begründet.

Für die Zeit in Berlin können keine steuerfreien Reisekosten erstattet werden, während für die Woche in Stuttgart die Fahrt- und Reisenebenkosten, die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand sowie die Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden können.

Aufgabe 3: Auswärtstätigkeit im Ausland

a) Reisekostenabrechnung Adelbert Fröhlich

NR 1

Verpflegungsmehraufwendungen

Mo	Anreisetag						34,00 €
Di	24 Std. Abwesenheit						58,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks:	20 %	von	58,00 €	=		-11,60 €
Mi	24 Std. Abwesenheit						53,00 €
Do	24 Std. Abwesenheit ¹						34,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks:	20 %	von	34,00 €	=		-6,80 €
Fr	24 Std. Abwesenheit ¹						34,00 €
Sa	Abreisetag ²						23,00 €
	abzüglich Kürzung wegen Frühstücks:	20 %	von	34,00 €	=		-6,80 €

Übernachungskosten

Mo		120,00 €
Di		150,00 €
Mi		95,00 €
Do		75,00 €
Fr	(Kosten für Minibar sind nicht erstattungsfähig)	60,00 €

Fahrtkosten

Benzinkosten	350,00 €
Mautgebühren	75,00 €

Vorschuss

-700,00 €

über die Gehaltsabrechnung auszahlende Reisekosten

435,80 €

¹⁾ zuletzt vor 24:00 Uhr erreichter Ort maßgebend

²⁾ letzter Tätigkeitsort im Ausland maßgebend

b) Lohn- und Gehaltsabrechnung für Adelbert Fröhlich

1	Bruttolohn					
2	Gehalt				5.200,00 €	
3	gwV Firmenwagen				504,00 €	
4						5.704,00 €
5						
6	Gesetzliche Abzüge					
7	Steuern					
8	LSt lfd.	aus		5.704,00 €		
9		abzgl. Freibetrag		<u>1.250,00 €</u>		
10				4.454,00 €	673,33 €	
11	SolZ				29,42 €	
12	KiSt	rk			24,08 €	
13		ev			24,07 €	
14						
15	SV-Beiträge Arbeitnehmer					
16	RV lfd.	9,3 %	aus	5.704,00 €	530,47 €	
17	AV lfd.	1,25 %	aus	5.704,00 €	71,30 €	
18						-1.352,67 €
19						
20	Nettolohn					4.351,33 €
21						
22	Sonstige Zahlungen oder Abzüge					
23	AG-Zuschuss zur KV	7,3 %	aus	4.537,50 €	331,24 €	
24	AG-Zuschuss KV Zusatz	0,45 %	aus	4.537,50 €	20,42 €	
25	AG-Zuschuss zur PV	1,525 %	aus	4.537,50 €	69,20 €	
26	KV	14,6 %	aus	4.537,50 €	-662,48 €	
27	KV Zusatz	0,9 %	aus	4.537,50 €	-40,84 €	
28	PV	3,050 %	aus	4.537,50 €	-138,39 €	
29	gwV Firmenwagen				-504,00 €	
30	Reisekostenabrechnung		NR 1		435,80 €	
31						-489,05 €
32						
33	Auszahlungsbetrag					3.862,28 €

Aufgabe 4: Lohnsteuerbescheinigung – Pflichteintragungen

Der Arbeitgeber muss einen Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt stellen, dass die steuerfreien Reisekosten nicht auf dem Lohnkonto bescheinigt werden müssen, weil deren Steuerfreiheit auf andere Weise belegt und nachgeprüft werden kann. Entspricht das Finanzamt dem Antrag des Arbeitgebers, müssen die steuerfreien Reisekosten nicht im Lohnkonto erfasst und aus diesem Grund auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

Lösungen zur 9. Übung: Umzugskosten

Aufgabe 1: Umzugskosten

Es handelt sich um einen beruflich veranlassten Auslandsumzug, sodass der Arbeitgeber folgende Kosten steuerfrei erstatten kann:

Verpflegungsmehraufwendungen	12 h Abwesenheit =	29,00 €	x	2 Pers.	=	58,00 €
Fahrtkosten (Taxi, Bahn)						356,20 €
Speditionskosten						6.240,00 €
Kosten für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes						2.780,00 €
Maklergebühren für die neue Wohnung						1.500,00 €
Doppelte Mietzahlung für die alte Wohnung für zwei Monate						1.000,00 €
Pauschalbetrag für sonstige Umzugsauslagen						2.211,00 €
						<u>14.145,20 €</u>